

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 9

Berlin, den 27. Oktober

2004

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfung) vom 17. September 2004	186
	Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004	190
II. Bekanntmachungen		
	Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Luise-Henrietten-Stift im Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin vom 1. September 2004	191
	Gemeindeordnung der Evangelischen Magdalenen-Kirchengemeinde im Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin vom 1. September 2004	192
	Namensbekanntmachung der Hochschule für Kirchenmusik	193
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Berlin-Biesdorf und der Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Marzahn, beide Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree	193
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Brielow, Ketzür, Päwesin, Roskow und Weseram, sämtlich Kirchenkreis Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel	194
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Doberlug, Eichholz, Fischwasser, Lindena und Lugau, sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde, zu einem Pfarrsprengel	194
	Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	194
	Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels	195
	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2005	195
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	195
	Ausschreibung der Stelle für die Leiterin /den Leiter der Pfarrerfortbildung im Bildungswerk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	196
IV. Personalmeldungen		
V. Mitteilungen		
	Evangelisch in Niederösterreich, ein einzigartiges Kirchenprojekt sucht pensionierte Pfarrer zum Aufbau einer evangelischen Gemeinde	198

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung)

Vom 17. September 2004

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz-KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 17. September 2004 (KABL. S. 186) beschlossen:

§ 1

(1) Nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker) können in den Fachrichtungen a) Orgelspiel, b) Chorleitung, c) Kinderchorleitung, d) Posaunenchorleitung und e) Populärmusik ausgebildet werden.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Regel in Verbindung mit von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz eingerichteten oder anerkannten Lehrangeboten.

(3) Für die Ausbildung können Gebühren erhoben werden. Das Nähere regelt das Konsistorium im Benehmen mit der jeweiligen Ausbildungseinrichtung.

§ 2

(1) Zur Ausbildung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die a) gemäß § 2 Abs. 3 Kirchenmusikgesetz Mitglied einer evangelischen Kirche sind, b) das Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule oder ein entsprechendes Zeugnis besitzen, unbeschadet weitergehender Anforderungen einzelner Ausbildungsinstitute, c) eine hinreichende musikalische Vorbildung besitzen, d) die Zugangsprüfung bestanden haben.

(2) Das Konsistorium kann im Einzelfall von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchst. a befreien.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Landeskirchenmusikdirektorin oder an den Landeskirchenmusikdirektor zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- ein pfarramtliches Zeugnis,
- zwei Passbilder.

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 3

(1) Die Zugangsprüfung soll den Nachweis einer ausreichenden musikalischen Vorbildung erbringen. Sie erstreckt sich für alle Fachrichtungen auf die Prüfung musikalischen Gehörs und musiktheoretischer Grundkenntnisse.

In den einzelnen Fachrichtungen erstreckt sie sich darüber hinaus auf folgende Gebiete:

- Fachrichtung Orgelspiel:
Klavier- und Orgelspiel, Spielen von Kadenzen. In besonders begründeten Fällen kann vom Vorspiel auf einem der beiden Instrumente abgesehen werden.
- Fachrichtung Chorleitung und Fachrichtung Kinderchorleitung:
Singen und Sprechen (Vortrag einer Arie oder eines Kunst-, Kirchen- oder Volksliedes), Klavierspiel, Erarbeiten und Anleiten eines leichten Kanons oder Singspruches mit einer Gruppe.
- Fachrichtung Posaunenchorleitung:
Spiel eines Blechblasinstrumentes.
- Fachrichtung Populärmusik:
Gitarrespiel oder Spiel eines Tasteninstrumentes, Grundkenntnisse in populärmusikalischer Stilistik und Harmonik, Singen und Sprechen.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausbildungseinrichtung nähere Ausführungsbestimmungen zu Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung erlassen.

(3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft machen, dass sie oder er die Zugangsvoraussetzungen in bestimmten Fächern erfüllt, kann die Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor sie oder ihn von Teilen der Zugangsprüfung befreien.

(4) Die Zugangsprüfung wird vor einer aus mindestens drei Personen bestehenden Kommission abgelegt, die die Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor einsetzt.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel 4 Semester.

(2) Die Ausbildung umfasst in allen Fachrichtungen folgende Fächer:

- Musiktheorie,
- Gehörbildung,
- Theologische Information,
- Gottesdienstkunde,
- Gesangbuchkunde und gottesdienstliches Singen,
- Musikgeschichte mit Schwerpunkt Kirchenmusikgeschichte,
- Gemeindepädagogik.

(3) In der Fachrichtung Orgelspiel umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- Gemeindebegleitung/Improvisation
- Orgelliteraturspiel,
- Klavierspiel,
- fakultativ: Gemeindesingen,
- Orgelkunde,
- Orgelliteraturkunde.

(4) Im Fach Chorleitung umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- Chorleitung,
- Singen und Sprechen,
- Gemeindesingen,
- Klavierspiel,
- Partiturspiel,
- Chorliteraturkunde.

(5) Im Fach Kinderchorleitung umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- Kinderchorleitung,
- Singen und Sprechen,

- c) Gemeindesingen,
- d) Klavierspiel,
- e) Partiturspiel,
- f) Kinderchorliteraturkunde.

(6) Im Fach Posaunenchorleitung umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Posaunenchorleitung einschließlich Didaktik der Bläserarbeit,
- b) Spiel eines Blechblasinstrumentes,
- c) Methodik der Anfängerausbildung,
- d) Instrumentenkunde,
- e) Posaunenchorliteraturkunde,
- f) fakultativ: Gemeindesingen.

(7) Im Fach Populärmusik umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Gemeindebegleitung/Improvisation,
- b) Gitarrespiel oder Spiel eines Tasteninstrumentes,
- c) Bandleitung,
- d) Singen und Sprechen mit popspezifischer Ausrichtung,
- e) Gemeindesingen,
- f) Arrangement,
- g) fakultativ: Instrumentenkunde der in der Populärmusik gebräuchlichen Instrumente,
- h) fakultativ: Veranstaltungstechnik (z. B. Beschallung, Beleuchtung).

§ 5

(1) Die Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Nebenamt (C-Prüfung) wird vor dem Prüfungsausschuss der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz abgelegt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören außer der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor und der Referentin oder dem Referenten für Kirchenmusik des Konsistoriums noch mindestens fünf weitere Lehrkräfte aus dem Bereich der Ausbildung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst an, die das Konsistorium für die Dauer von drei Jahren beruft. Bei diesen Berufungen soll auf eine angemessene Vertretung der unterschiedlichen Fachrichtungen geachtet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss regelt seinen Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine und die dazu erforderlichen Anmeldefristen fest und gibt sie bekannt.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt für die einzelnen Fachprüfungen die jeweiligen Prüfungskommissionen und regelt deren Vorsitz. Die Prüfungen sind von mindestens zwei Personen abzunehmen, wovon mindestens eine auch Mitglied des Prüfungsausschusses sein soll.

§ 6

Fachprüfungen in einzelnen Fächern sind vor dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung möglich, wenn die Lehrinhalte des jeweiligen Prüfungsfaches in vollem Umfang vermittelt worden sind und die Zustimmung der jeweiligen Fachlehrkraft und der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters des Kurses oder Lehrgangs vorliegt.

§ 7

(1) Die Studierenden richten innerhalb der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung über die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter an den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen, sofern sie nicht schon mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung vorgelegt wurden:

- a) Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,

- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) eine pfarramtliche Bescheinigung über die Kirchenzugehörigkeit und die Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben,
- e) ggf. Nachweise über musikalische Privatstudien,
- f) in den Fachrichtungen Orgelspiel und Populärmusik vor der Prüfung im Fach Gemeindebegleitung/Improvisation ein Nachweis über die erfolgreiche Durchführung eines Gottesdienstes in Anwesenheit einer oder eines Beauftragten des Prüfungsausschusses,
- g) in der Fachrichtung Posaunenchorleitung vor der Lehrprobe im Fach Methodik der Anfängerausbildung ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Anfänger Ausbildungs-Lehrgang.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter fügt dem Antrag eine Beurteilung des Bewerbers oder der Bewerberin bei.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auch Ausbildungsleistungen anderer Ausbildungsstätten, Lehrgänge, Kurse oder durch Privatstudium erworbene Kenntnisse anerkennen. Im Falle eines Privatstudiums muss eine hauptamtliche Kirchenmusikerin oder ein hauptamtlicher Kirchenmusiker, die oder der durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor beauftragt wird, die Zulassung zur C-Prüfung in einer gutachterlichen Stellungnahme befürworten.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 8

- (1) Für die Prüfung kann eine Gebühr erhoben werden.
- (2) Das Nähere dazu regelt das Konsistorium.

§ 9

(1) Die schriftliche Prüfung (3 Stunden) umfasst folgende Klausurarbeiten:

1. Gehörbildung
Melodisch-rhythmische Musikdiktate einstimmig und im zweistimmigen Satz.
2. Tonsatz
Aussetzen eines Kirchenliedes oder eines bezifferten Basses im vierstimmigen Satz oder einer Melodie in populärmusikalischer Stilistik.
3. Kontrapunkt
Erfinden einer Gegenstimme zu einer kurzen gegebenen Melodie.

(2) In den Fächern Theologische Information, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde, Musikgeschichte, Gemeindepädagogik, Orgelkunde, Orgelliteraturkunde, Chorliteraturkunde, Kinderchorliteraturkunde, Bläserchorliteraturkunde kann ebenfalls eine schriftliche Prüfung erfolgen. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) In der Fachrichtung Populärmusik ist darüber hinaus eine schriftliche Hausarbeit im Fach Arrangement zu fertigen. Sie besteht in der Erstellung eines populärmusikalischen Arrangements zu einem Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch oder einem anderen Lied aus dem Bereich des Neuen Geistlichen Liedes. Die Aufgabe dazu wird vier Wochen vor der Prüfungsprobe gestellt.

§ 10

Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich in allen Fachrichtungen der C-Prüfung auf folgende Fächer, sofern diese nicht gemäß § 9 Abs. 2 Teil der schriftlichen Prüfung sind:

1. Harmonielehre (10 Minuten):
Spielen von Kadenz und Modulationen ggf. in populärmusikalischer Stilistik, Kenntnis der Kirchentöne.

2. Gehörbildung (10 Minuten):
Erfassen von Intervallen und Akkordverbindungen, Erkennen elementarer Satzstrukturen und formaler Verläufe. Vomblattspielen einer Chorstimme.
3. Theologische Information (15 Minuten):
Fragen zu Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde.
4. Gottesdienstkunde (15 Minuten):
Liturgische Grundbegriffe, Gottesdienst, kirchliche Handlungen, Kirchenjahr, Grundzüge der Gottesdienstgeschichte, Gestaltungsfragen.
5. Gesangbuchkunde (15 Minuten):
Geschichte des Kirchenliedes, Kenntnis und Gebrauch des Gesangbuches.
6. Musikgeschichte (15 Minuten):
Überblick über die Kirchenmusikgeschichte und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung, auch unter Berücksichtigung popularmusikalischer Fragestellungen; Überblick über die wichtigsten Werke des kirchenmusikalischen Repertoires.
7. Gemeindepädagogik (15 Minuten):
Kenntnisse über die wichtigsten (religions-)pädagogischen Fragestellungen im Bereich der Gemeindegliederarbeit und die besondere Funktion musikpädagogischer Zugänge in diesem Kontext.

§ 11

(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden über die in § 10 genannten Gebiete hinaus mündliche bzw. praktische Prüfungen abgehalten, sofern die betreffenden Gegenstände nicht gemäß § 9 Abs. 2 Teil der schriftlichen Prüfung sind.

- (2) In der Fachrichtung Orgelspiel sind dies folgende Prüfungen:
1. Gemeindebegleitung/Improvisation (20 Minuten):
 - a) unvorbereitet: Vomblattspiel zweier Lieder aus dem Evangelischen Gesangbuch oder dem Choralbuch, davon ein Satz auf einem Manual und Pedal, ein Satz triomäßig – zu letzterem Improvisieren einer Choraleinleitung (auch manualiter).
 - b) vorbereitet: auswendige Beherrschung der Begleitung der liturgischen Gesänge des Evangelischen Gottesdienstbuches (zwei Stichproben nach Ansage).
Choraleinleitung (mit Pedal) und triomäßiger Vortrag eines schwierigeren Kirchenliedes. Die Aufgabe wird eine Woche vor der Prüfung gestellt.
Spiel von zwei Choralsätzen mit Pedal auf Zuruf aus einer Liste von 40 Gesangbuchliedern, davon mindestens ein Satz auf zwei Manualen und Pedal.
Dazu sind eine Liste mit fünf auswendig beherrschten Begleitungen der liturgischen Gesänge des Evangelischen Gottesdienstbuches und eine mit 40 Gesangbuchliedern (davon 20 Sätze auf zwei Manualen und Pedal) mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.
Transposition eines Kirchenliedes um einen Halb- oder Ganzton. Die Aufgabe wird eine Woche vor der Prüfung gestellt.
 2. Orgelliteraturspiel (20 Minuten):
Vortrag von zwei freien Werken oder längeren Choralbearbeitungen verschiedener Komponisten, mindestens im Schwierigkeitsgrad von: J. S. Bach „Acht kleine Präludien und Fugen“.
Aus einer Liste von mindestens zwölf erarbeiteten Choralvorspielen (davon einige aus dem Orgelbüchlein von J. S. Bach) benennt der Prüfungsausschuss vier Wochen vor der Prüfung drei zum Vorspielen. Vomblattspiel eines leichten Orgelstückes mit Pedal.
 3. Klavierspiel (10 Minuten):
Vortrag von zwei Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad z. B. einer leichten klassischen Sonate, Schumanns Kinderszenen oder Bartoks Mikrokosmos Heft IV.
 4. Gemeindeglieder (10 Minuten):
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder Kanons in der Arbeit mit einer Gruppe.

5. Orgelkunde (15 Minuten):
Überblick über die Geschichte der Orgel, Kenntnis vom Aufbau der Orgel, Register- und Registrierkunde, Stimmen von Rohrwerken und Beseitigung kleiner Störungen (Testat).
6. Orgelliteraturkunde (10 Minuten):
Kenntnis der wichtigsten Orgelliteratur und -sammlungen aus den unterschiedlichen Epochen der Geschichte der Orgelmusik.

(3) In der Fachrichtung Chorleitung sind dies folgende Prüfungen:

1. Chorleitung (45 Minuten, davon 30 Minuten Chorprobe):
Erarbeiten und Dirigieren eines 3–4-stimmigen Chorstückes. Die Aufgabe wird eine Woche vorher gestellt.
Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die chorische Stimmbildung.
2. Singen und Sprechen (10 Minuten):
Vortrag einer Arie oder eines Liedes und eines biblischen Textes oder eines Gedichtes.
3. Gemeindeglieder (10 Minuten): wie Abs. 2, Ziffer 4.
4. Klavierspiel (10 Minuten):
Vortrag von zwei Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad z. B. der zweistimmigen Inventionen J. S. Bachs oder einer leichten Sonatine.
5. Partiturspiel (10 Minuten):
Spiel einer leichteren vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln (vorbereitet),
Vomblattspiel einer leichten dreistimmigen polyphonen Chorpartitur.
6. Chorliteraturkunde (10 Minuten):
Kenntnis der wichtigsten Chorliteratur und -sammlungen aus den unterschiedlichen Epochen der Geschichte der Chormusik.

(4) Im Fach Kinderchorleitung sind dies folgende Prüfungen:

1. Kinderchorleitung (45 Minuten, davon 20–30 Minuten Chorprobe):
Erarbeiten und Dirigieren eines anspruchsvolleren 1–3-stimmigen Kinderchorstückes mit einem Kinderchor in 3–4 Proben. Die Aufgabe wird in der Regel vier Wochen vor der Prüfungsprobe gestellt.
Erarbeiten und Dirigieren eines dem Kinderchor unbekanntes leichten 1–3-stimmigen Stückes. Diese Aufgabe wird eine Woche vorher gestellt. Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Stimmbildung im Kinderchor.
2. Singen und Sprechen: wie Abs. 3, Ziffer 2.
3. Gemeindeglieder: wie Abs. 2, Ziffer 4.
4. Klavierspiel: wie Abs. 3, Ziffer 4.
5. Partiturspiel: wie Abs. 3, Ziffer 5.
6. Kinderchorliteraturkunde (10 Minuten):
Kenntnis der wichtigsten Kinderchorliteratur und -sammlungen.

(5) Im Fach Posaunenchorleitung sind dies folgende Prüfungen:

1. Posaunenchorleitung (45 Minuten, davon 30 Minuten Bläserchorprobe):
Einblasen, Erarbeiten eines mittelschweren Bläusersatzes mit einer Bläsergruppe. Die Aufgabe wird eine Woche vorher gestellt.
Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern.
2. Spiel eines Blechblasinstrumentes (15 Minuten):
 - a) Auswendigspielen einer selbst gewählten Melodie aus dem Evangelischen Gesangbuch.
 - b) Transponieren einer Melodie aus dem Evangelischen Gesangbuch vom Blatt um einen Halb- oder Ganzton.
 - c) Auswendigspielen von Dur- und Moll-Tonleitern nach verschiedenen, vorgegebenen Rhythmen.
 - d) Vortrag von zwei vorbereiteten Solostücken aus verschiedenen Epochen, davon mindestens eines mit Klavierbegleitung.
3. Methodik der Anfängerausbildung (30 min):
Lehrprobe (Gruppen- oder Einzelunterricht mit Anfängern) und Kenntnisse der methodischen Möglichkeiten in der Ausbildung von Anfängern.

4. Instrumentenkunde (10 Minuten):
Kenntnisse über Bau und Funktion von Blechblasinstrumenten, Instrumentenpflege.
5. Posaunenchorliteraturkunde (10 Minuten):
Kenntnis der wichtigsten Bläserchorliteratur und -sammlungen aus verschiedenen Epochen.
6. Fakultativ: Gemeindesingen (10 Minuten):
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder Kanons in der Arbeit mit einer Gruppe ggf. unter Zuhilfenahme eines Blechblasinstrumentes.

(6) Im Fach Populärmusik sind dies folgende Prüfungen:

1. Gemeindebegleitung/Improvisation (20 Minuten):
- unvorbereitet: ad-hoc-Begleitung zweier Lieder aus dem Evangelischen Gesangbuch in unterschiedlicher popularmusikalischer Stilistik; zu einem der Lieder Improvisation eines kurzen Intro.
 - Vorbereitet: auswendige Beherrschung von popularmusikalischen Begleitungen der liturgischen Gesänge des Evangelischen Gottesdienstbuches (zwei Stichproben nach Ansage). Choralintro und Begleitung eines Liedes aus dem Evangelischen Gesangbuch oder eines anderes Liedes aus dem Bereich des Neuen geistlichen Liedes in popularmusikalischer Stilistik. Die Aufgabe wird eine Woche vor der Prüfung gestellt. Spiel von zwei popularmusikalischen Liedbegleitungen auf Zuruf aus einer Liste von 40 Liedern. Dazu sind eine Liste mit fünf auswendig beherrschten Begleitungen von liturgischen Gesängen des Evangelischen Gottesdienstbuches und eine mit 40 Gesangbuchliedern mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.
2. Gitarrespiel oder Spiel eines Tasteninstrumentes (15 Minuten):
Vortrag von zwei Stücken unterschiedlicher popularmusikalischer Genres oder Stile.
3. Bandleitung (30 Minuten, davon mindestens 20 Minuten Bandprobe):
Erarbeitung des nach § 9, Abs. 3 zu erstellenden Arrangements mit einer Band. Kenntnis der Methoden und Wege bei der Erarbeitung eines popularmusikalischen Arrangements mit einer Band.
4. Singen und Sprechen (10 Minuten):
Vortrag eines popularmusikalischen Sologesanges und eines biblischen Textes oder eines Gedichtes.
5. Gemeindesingen (10 Minuten):
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder Kanons in der Arbeit mit einer Gruppe, ggf. unter Zuhilfenahme der Gitarre oder eines Tasteninstrumentes.
6. Fakultativ: Instrumentenkunde (10 Minuten):
Kenntnisse über Bau und Funktion der in der Populärmusik gebräuchlichen Instrumente.
7. Fakultativ: Veranstaltungstechnik (10 Minuten):
Kenntnisse der wichtigsten Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten zur Veranstaltungstechnik in den Bereichen Beschallung und Beleuchtung.

(7) Die in den Abs. 2 bis 7 als fakultativ bezeichneten Prüfungen werden auf Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten, wenn der Besuch eines entsprechenden Lehrangebotes nachgewiesen werden kann.

§ 12

Die Prüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf ein anderes Instrument als in den einzelnen Fachrichtungen vorgeschrieben erweitert werden. In der Prüfung im zusätzlichen Instrument oder in den zusätzlichen Instrumenten soll die Kandidatin oder der Kandidat durch Vorspielen geeigneter Literatur nachweisen, dass sie oder er das Instrument beherrscht.

Die Leistungen in diesem Fach (in diesen Fächern) und bei den in § 11 genannten fakultativen Prüfungen werden auf das Gesamtergebnis angerechnet.

§ 13

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für zwei oder mehr Fachrichtungen bewerben, werden in den Fächern, die den Fachrichtungen gemeinsam sind und gleiche Prüfungsanforderungen haben, nur einmal geprüft.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine andere gleich- oder höherwertige musikalische, theologische oder pädagogische Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen sie sich bereits ausgewiesen haben.

§ 14

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet über die Benotung der Prüfungsleistung.

§ 15

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gelten folgende Zensurengrade:

<i>sehr gut</i> : 1,0 bis 1,5	= eine hervorragende Leistung.
<i>gut</i> : 1,6 bis 2,5	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
<i>befriedigend</i> : 2,6 bis 3,5	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
<i>ausreichend</i> : 3,6 bis 4,0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
<i>nicht ausreichend</i> : 4,1 bis 5,0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Ermittlung der Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten nach ihrer Gewichtung gemäß Absatz 3 und 4. Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis zu 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die erzielten Noten in den folgenden Fächer dreifach gezählt:

- in der Fachrichtung Orgelspiel: Gemeindebegleitung/Improvisation, Orgelliteraturspiel,
- in der Fachrichtung Chorleitung: Chorprobe,
- in der Fachrichtung Kinderchorleitung: Kinderchorprobe,
- in der Fachrichtung Posaunenchorleitung: Posaunenchorprobe,
- in der Fachrichtung Populärmusik: Gemeindebegleitung/Improvisation, Gitarrespiel, oder Spiel eines Tasteninstrumentes.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die in den folgenden Fächern erzielten Noten doppelt gezählt:

- in der Fachrichtung: Orgelspiel, Klavierspiel,
- in der Fachrichtung Chorleitung: Singen und Sprechen, Gemeindesingen,
- in der Fachrichtung Kinderchorleitung: Singen und Sprechen, Gemeindesingen,
- in der Fachrichtung Posaunenchorleitung: Spiel eines Blechblasinstrumentes, Methodik der Anfängerausbildung (mit Lehrprobe),
- in der Fachrichtung Populärmusik: Bandleitung, Arrangement, Gemeindesingen,
- in allen Fachrichtungen: Gehörbildung, Gottesdienstkunde und Gemeindepädagogik.

(5) In den Fächern, die jeweils dreifach gewertet werden, und im Fach Gottesdienstkunde muss mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden, damit die Prüfung als abgeschlossen gilt.

(6) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 16

(1) Die oder der Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Einzelergebnisse und die Gesamtnote zu ersehen sind. Letztere wird nicht gebildet, wenn nach § 13 Abs. 2 der größere Teil der Prüfungen erlassen wurde.

(2) Hat die oder der Geprüfte die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist dies zusammen mit den Studienzeiten und den bestandenen Teilprüfungen zu bescheinigen.

§ 17

(1) Einzelprüfungen, die nicht bestanden worden sind, können einmal wiederholt werden. Wird auch eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung folgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss, der auch die Einzelheiten regelt.

(2) Die Fächer, in denen die Prüfung wiederholt wurde, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 18

(1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer verhindert, hat sie oder er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Bricht die Kandidatin bzw. der Kandidat aus den in Abs. 1 genannten Gründen die Prüfung ab, wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.

(3) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstag oder zu einzelnen Prüfungen nicht, gelten die jeweiligen Einzelprüfungen als nicht bestanden.

§ 19

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, können die Urkunde C über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerinnen oder C-Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die jeweilige Fachrichtung beantragen.

§ 20

Gegen abschließende Zulassungs- oder Prüfungsentscheidungen ist nach erfolgloser Durchführung eines Vorverfahrens der kirchliche Verwaltungsgerichtsweg gegeben. Für die Widerspruchsentscheidung ist abweichend von § 4 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (VwGBB) vom 14. November 1996 (KABl. EKIBB S. 214) das Konsistorium zuständig.

§ 21

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Für die Fachrichtungen Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung und Populärmusik kann eine Aufnahme erst nach Errichtung der entsprechenden Ausbildungsgänge erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung) in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 8. Januar 1999 (KABl. S. 48), geändert durch Rechtsverordnung vom 31. Januar 2003 (KABl. S. 42).

2. die Ordnung über die Ausbildung und Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Nebenamt der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 13. Januar 2003 (Amtsblatt S. 5).

(3) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich bis zum 31.12.2005 zur Abschlussprüfung anmelden, können wahlweise

1. im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg die C-Prüfung noch nach den Prüfungsanforderungen der Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung) in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 8. Januar 1999 (KABl. S. 48), geändert durch Rechtsverordnung vom 31. Januar 2003 (KABl. S. 42) und
2. im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Schlesischen Oberlausitz nach den Prüfungsanforderungen der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Nebenamt der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 13. Januar 2003 (Amtsblatt S. 5) ablegen.

Machen die Kandidatinnen oder Kandidaten von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss dies mit der Meldung zur Prüfung beantragt werden.

Berlin, den 17. September 2004

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Vom 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 GO.UEK die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 390), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD Seite 426) wird in § 2 durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Mitgliedskirchen sind ermächtigt, mit Kirchen, die der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht angehören, aufgrund gemeinsamen Rechts mit diesen Kirchen oder durch Vertrag ein gemeinsames kirchliches Verwaltungsgericht zu bilden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 sind dem Präsidium vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

II. Bekanntmachungen

Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Luise-Henrietten-Stift im Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin

Vom 1. September 2004

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Luise-Henrietten-Stift im Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin ist Anstaltskirchengemeinde des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin am Standort Lehnin gemäß Anstaltskirchengemeindegesezt vom 16. November 2002.
2. Für die Regelung der Belange der Anstaltskirchengemeinde gilt die Grundordnung sowie das weitere Recht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, soweit diese Gemeindeordnung gemäß Anstaltskirchengemeindegesezt nicht anderes bestimmt.
3. Glieder der Anstaltskirchengemeinde sind die evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner der am Standort Lehnin des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin gelegenen Häuser und Einrichtungen sowie die Mitglieder der Landeskirche, die mit dem Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin und insbesondere dem Luise-Henrietten-Stift verbunden sind und dies durch Umgemeindung bekunden.
4. Die der Anstaltskirchengemeinde angehörenden Glieder der Schwesternschaften wissen sich verantwortlich für das Leben der Anstaltskirchengemeinde.
5. Die Anstaltskirchengemeinde ist Gemeinde des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
6. Der Gemeindekirchenrat leitet die Anstaltskirchengemeinde.
7. Zum Gemeindekirchenrat gehören ein vom Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin aus seiner Mitte entsandtes Mitglied, die oder der vom Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin mit der Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben beauftragte ordinierte Geistliche sowie mindestens drei von den Gliedern der Gemeinde entsprechend den Regelungen der Grundordnung und sonstigen kirchlichen Rechts gewählte Mitglieder. Ein Glied der Gemeinde kann als weiteres Mitglied vom Gemeindekirchenrat berufen werden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat der Anstaltskirchengemeinde eine Wahlordnung erlassen. Sie kann von den Regelungen des Artikel 17 der Grundordnung und des Ältestenwahlgesetzes abweichen.
8. Der Gemeindekirchenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden. Eine oder einer von beiden muss Älteste oder Ältester sein. Wird eine Älteste oder ein Ältester in den Vorsitz gewählt, ist der oder die vom Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin mit der Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben beauftragte Geistliche Stellvertreterin oder Stellvertreter.
9. Der Gemeindekirchenrat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin erhält das Protokoll der Sitzungen zur Kenntnis.
10. In allen Fällen, in denen die Grundordnung eine Anhörung, Beteiligung oder Entscheidung des Kreiskirchenrates vorsieht, ist auch der Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin zu beteiligen, um gemeinsam und einvernehmlich mit dem Kreiskirchenrat zu beschließen. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zu Stande, entscheidet das Kuratorium des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin.
11. Der Gemeindekirchenrat trägt die Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums. Er berät regelmäßig die Situation der Anstaltskirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Erledigung und achtet auf gegenseitige Information in der Anstaltskirchengemeinde.
12. Der Gemeindekirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er plant in Abstimmung mit den geistlichen Gemeinschaften und dem Vorstand die gemeindlichen Veranstaltungen.
 - b) Er sorgt mit entsprechenden Angeboten für die Zurüstung der Kinder und Jugendlichen zu Taufe und Konfirmation.
 - c) Er unterstützt das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin mit entsprechenden Angeboten in der kirchlich-diakonischen Unterweisung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin.
 - d) Er verwaltet die Mittel aus dem Kirchensteueraufkommen und das sonstige Vermögen der Anstaltskirchengemeinde, beschließt den Haushaltsplan, nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung dafür und beschließt im Rahmen gesamt-kirchlicher Regelungen über Spenden und Kollekten. Er beschließt über die Anschaffung von Inventar und Materialien zum anstaltskirchlichen Gebrauch.
 - e) Er trägt Verantwortung für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben und die Nutzung anstaltskirchengemeindlicher Räume.
 - f) Er wählt eine Geistliche oder einen Geistlichen und ein Gemeindeglied als Vertreterin oder Vertreter der Anstaltskirchengemeinde für die Kreissynode des Kirchenkreises.
 - g) Er vertritt die Anstaltskirchengemeinde gemäß der Grundordnung in Rechtsangelegenheiten.
13. Der Gemeindekirchenrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat bilden.
14. Für den pfarramtlichen Dienst der Anstaltskirchengemeinde wird vom Vorstand ein ordiniertes Geistlicher/eine ordinierte Geistliche des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin bestimmt. Der Gemeindekirchenrat ist hierbei zu beteiligen und gibt vor der Beauftragung gegenüber dem Vorstand ein schriftliches Votum ab.
15. Die Dienstaufsicht über die ordinierten Geistlichen obliegt gemäß § 4 Abs. 3 des Anstaltskirchengemeindegesezt dem Vorsteher des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin sowie dem Konsistorium. Der Vorsteher des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Anstaltskirchengemeinde berechtigt.
16. Der Gemeindekirchenrat der Anstaltskirchengemeinde kann nach Entscheidung durch den Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin im Rahmen des anstaltskirchengemeindlichen Haushaltes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.
17. Der Gemeindekirchenrat der Anstaltskirchengemeinde und der Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin suchen das geschwisterliche Gespräch und den gegenseitigen Austausch von Informationen und kommen mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.
18. Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin stellt der Anstaltskirchengemeinde für ihre über die Gottesdienste hinausgehende Arbeit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Anstaltskirchengemeinde wird angemessen an den Kosten für Ausstattung, Betrieb und Instandhaltung beteiligt.
19. Beschlüsse des Gemeindekirchenrates der Anstaltskirchengemeinde, die Belange des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin berühren, treten erst mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes in Kraft.
20. An Beratungen des Vorstandes über Fragen, die das Leben der Anstaltskirchengemeinde wesentlich berühren, ist der Gemeindekirchenrat in geeigneter Form zu beteiligen.

21. Bei Beschlüssen des Vorstandes in Fragen, die Belange der Anstaltskirchengemeinde wesentlich berühren, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates sich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kuratoriums des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin wenden.
22. Über eine Änderung der Gemeindeordnung beschließen der Gemeindegemeinderat der Anstaltskirchengemeinde und der Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin in gemeinsamer Sitzung. Die Änderung tritt mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung in Kraft.

Die Gemeindeordnung der Anstaltskirchengemeinde weicht von den Bestimmungen der Artikel 15 Abs. 2, Artikel 16, Artikel 18 Abs. 1, Artikel 19 Abs. 2, Artikel 23 Abs. 1 Satz 1, Artikel 35 und Artikel 43 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ab.

Lehnin, den 1. September 2004

Dr. Bookhagen
Pfarrer und Vorsteher

(L.S.)

Killat

Pfarrerin und Oberin

*

**Gemeindeordnung
der Evangelischen Magdalenen-Kirchengemeinde
im Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin**

Vom 1. September 2004

1. Die Evangelische Magdalenen-Kirchengemeinde im Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin (errichtet 1906) ist Anstaltskirchengemeinde des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin am Standort Teltow gemäß Anstaltskirchengemeindegesezt vom 16. November 2002.
2. Für die Regelung der Belange der Anstaltskirchengemeinde gilt die Grundordnung sowie das weitere Recht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, soweit diese Gemeindeordnung gemäß Anstaltskirchengemeindegesezt nicht anderes bestimmt.
3. Glieder der Anstaltskirchengemeinde sind die evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner der am Standort Teltow des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin gelegenen Häuser und Einrichtungen sowie die Mitglieder der Landeskirche, die mit dem Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin und insbesondere dem Evangelischen Diakonissenhaus in Teltow verbunden sind und dies durch Umgemeindung bekunden.
4. Die der Anstaltskirchengemeinde angehörenden Glieder der Schwesternschaften wissen sich verantwortlich für das Leben der Anstaltskirchengemeinde.
5. Die Anstaltskirchengemeinde ist Gemeinde des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
6. Der Gemeindegemeinderat leitet die Anstaltskirchengemeinde.
7. Zum Gemeindegemeinderat gehören ein vom Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin aus seiner Mitte entsandtes Mitglied, die oder der vom Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin mit der Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben beauftragte ordinierte Geistliche sowie mindestens drei von den Gliedern der Gemeinde entsprechend den Regelungen der Grundordnung und sonstigen kirchlichen Rechts gewählte Mitglieder. Ein Glied der Gemeinde kann als weiteres Mitglied vom Gemeindegemeinderat berufen werden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat der Anstaltskirchengemeinde eine Wahlordnung erlassen. Sie kann von den Regelungen des Artikel 17 der Grundordnung und des Ältestenwahlgesetzes abweichen.
8. Der Gemeindegemeinderat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden. Eine oder einer von beiden muss Älteste oder Ältester sein. Wird eine Älteste oder ein Ältester in den Vorsitz gewählt, ist der oder die vom Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin mit der Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben beauftragte Geistliche Stellvertreterin oder Stellvertreter.
9. Der Gemeindegemeinderat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin erhält das Protokoll der Sitzungen zur Kenntnis.
10. In allen Fällen, in denen die Grundordnung eine Anhörung, Beteiligung oder Entscheidung des Kreiskirchenrates vorsieht, ist auch der Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin zu beteiligen, um gemeinsam und einvernehmlich mit dem Kreiskirchenrat zu beschließen. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zu Stande, entscheidet das Kuratorium des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin.
11. Der Gemeindegemeinderat trägt die Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums. Er berät regelmäßig die Situation der Anstaltskirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Erledigung und achtet auf gegenseitige Information in der Anstaltskirchengemeinde.
12. Der Gemeindegemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er plant in Abstimmung mit den geistlichen Gemeinschaften und dem Vorstand die gemeindlichen Veranstaltungen.
 - b) Er sorgt mit entsprechenden Angeboten für die Zurüstung der Kinder und Jugendlichen zu Taufe und Konfirmation.
 - c) Er unterstützt das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin mit entsprechenden Angeboten in der kirchlich-diakonischen Unterweisung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin.
 - d) Er verwaltet die Mittel aus dem Kirchensteueraufkommen und das sonstige Vermögen der Anstaltskirchengemeinde, beschließt den Haushaltsplan, nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung dafür und beschließt im Rahmen gesamt-kirchlicher Regelungen über Spenden und Kollekten. Er beschließt über die Anschaffung von Inventar und Materialien zum anstaltskirchlichen Gebrauch.
 - e) Er trägt Verantwortung für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben und die Nutzung anstaltskirchengemeindlicher Räume.
 - f) Er wählt eine Geistliche oder einen Geistlichen und ein Gemeindegemeindeglied als Vertreterin oder Vertreter der Anstaltskirchengemeinde für die Kreissynode des Kirchenkreises.
 - g) Er vertritt die Anstaltskirchengemeinde gemäß der Grundordnung in Rechtsangelegenheiten.
13. Der Gemeindegemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat bilden.
14. Für den pfarramtlichen Dienst der Anstaltskirchengemeinde wird vom Vorstand ein ordniertes Geistlicher oder eine ordnierte Geistliche des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin bestimmt. Der Gemeindegemeinderat ist hierbei zu betei-

ligen und gibt vor der Beauftragung gegenüber dem Vorstand ein schriftliches Votum ab.

15. Die Dienstaufsicht über die ordinierten Geistlichen obliegt gemäß § 4 Abs. 3 des Anstaltskirchengemeindegengesetzes dem Vorsteher des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin sowie dem Konsistorium. Der Vorsteher des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Anstaltskirchengemeinde berechtigt.
16. Der Gemeindegemeinderat der Anstaltskirchengemeinde kann nach Entscheidung durch den Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin im Rahmen des anstaltskirchengemeindlichen Haushaltes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.
17. Der Gemeindegemeinderat der Anstaltskirchengemeinde und der Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin suchen das geschwisterliche Gespräch und den gegenseitigen Austausch von Informationen und kommen mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.
18. Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin stellt der Anstaltskirchengemeinde für ihre über die Gottesdienste hinausgehende Arbeit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Anstaltskirchengemeinde wird angemessen an den Kosten für Ausstattung, Betrieb und Instandhaltung beteiligt.
19. Beschlüsse des Gemeindegemeinderates der Anstaltskirchengemeinde, die Belange des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin berühren, treten erst mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes in Kraft.
20. An Beratungen des Vorstandes über Fragen, die das Leben der Anstaltskirchengemeinde wesentlich berühren, ist der Gemeindegemeinderat in geeigneter Form zu beteiligen.
21. Bei Beschlüssen des Vorstandes in Fragen, die Belange der Anstaltskirchengemeinde wesentlich berühren, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates sich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kuratoriums des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin wenden.
22. Über eine Änderung der Gemeindeordnung beschließen der Gemeindegemeinderat der Anstaltskirchengemeinde und der Vorstand des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin in gemeinsamer Sitzung. Die Änderung tritt mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung in Kraft.

Die Gemeindeordnung der Anstaltskirchengemeinde weicht von den Bestimmungen der Artikel 15 Abs. 2, Artikel 16, Artikel 18 Abs. 1, Artikel 19 Abs. 2, Artikel 23 Abs. 1 Satz 1, Artikel 35 und Artikel 43 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ab.

Teltow, den 1. September 2004

Dr. B o o k h a g e n

(L. S.)

K a r z e k

Pfarrer und Vorsteher

Pfarrer

Namensbekanntmachung der Hochschule für Kirchenmusik

Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz war Träger einer Hochschule für Kirchenmusik, die als unselbständige Einrichtung errichtet wurde. Gemäß Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Zweiten Rechtsvereinheitlichungsgesetzes (Zweites RVerhG v. 24. April 2004, KABl. S. 89) tritt der Name „Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ an die Stelle des bisherigen Namens der jeweiligen Kirche. Der neue Name der Hochschule für Kirchenmusik lautet:

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Berlin, den 1. Oktober 2004

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

S t r a ß m e i r

*

U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinde Berlin-Biesdorf und der Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Marzahn, beide Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Berlin-Biesdorf und die Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Marzahn, beide Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Biesdorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Berlin, den 14. September 2004

Az. 1020-1 (37/021)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L. S.)

S t r a ß m e i r

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Brielow, Ketzür, Päwesin, Roskow und Weseram,
sämtlich Kirchenkreis Brandenburg,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Brielow, Ketzür, Päwesin, Roskow und Weseram, sämtlich Kirchenkreis Brandenburg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Päwesin verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Brielow und Ketzür zum Pfarrsprengel Brielow wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Brielow wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Päwesin, Roskow und Weseram zum Pfarrsprengel Päwesin wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Päwesin wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Brielow und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Päwesin werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Päwesin übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 28. September 2004
Az.: 1020-1 (73/000-27.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Doberlug, Eichholz, Fischwasser, Lindena und Lugau,
sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Doberlug, Eichholz, Fischwasser, Lindena und Lugau, sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde, werden dauernd zum Pfarrsprengel Klosterkirchengemeinden Doberlug verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Eichholz, Fischwasser und Lugau zum Pfarrsprengel Lugau wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Lindena zum Pfarrsprengel Schönborn wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Schönborn wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lugau und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Doberlug werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Klosterkirchengemeinden Doberlug übertragen.

Die Pfarrstelle des bisherigen Pfarrsprengels Schönborn wird auf die Kirchengemeinde Schönborn übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2004
Az.: 1020-1 (44/000-15.00+44/042)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

*

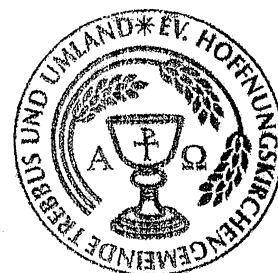
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 14. September 2004
Az.: 1252-3(32.22)-44.047-

Die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Trebbus und Umland, Kirchenkreis Finsterwalde, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. HOFFNUNGSKIRCHENGEMEINDE TREBBUS
UND UMLAND“



Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels

Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Trebbus und Umland, Kirchenkreis Finsterwalde, mit der Umschrift „EVANGELISCHE HOFFNUNGSKIRCHENGEMEINDE TREBBUS“ wurde außer Geltung gesetzt.

*

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2005

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2005 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(13. Februar	2005)
Karfreitag	(25. März	2005)
Erntedankfest	(2. Oktober	2005)
1. Advent	(27. November	2005)
Heiligabend	(24. Dezember	2005)

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung, falls kein Gottesdienst stattfindet, jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit (13. Februar 2005)

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2005 vorzumerken.

Berlin, den 18. Oktober 2004
Az. 1121-2

Konsistorium

Dr. R u n g e

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altdöbern, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Altdöbern hat zwei Predigtstätten, wobei nur in Altdöbern selbst regelmäßige Gottesdienste stattfinden.

Seit Januar 2001 ist mit der Pfarrstelle Altdöbern die Vakanzverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Ogrosen und der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Pritzen-Reddern mit 6 Predigtstätten verbunden. Durch die Erweiterung ist die Zahl der Gemeindeglieder von 800 auf ca. 1.200 angewachsen.

Der Ort Altdöbern, in dem sich auch das zu bewohnende Pfarrhaus mit großem Garten befindet, ist durch kleinstädtischen Charakter geprägt. Kindergarten, Grundschule und Hort sind im Ort vorhanden. Sämtliche anderen Orte sind dörflich strukturiert.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- die Aufgaben der Verkündigung mit Freude wahrnimmt und dies durch gut vorbereitete Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen zu erkennen gibt, wobei die Gemeinden auch für moderne Formen offen sind,
- den Gemeindeaufbau fördert und Freude hat an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren,

- die seelsorgerliche Begleitung als wichtige Aufgabe versteht,
- sich den unterschiedlichen Problemen des Zusammenwachsens der Gemeinden stellt und deren Lösungen aktiv voranbringt,
- ein offenes und vertrauensvolles Verhältnis zu den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegt,
- die kirchenmusikalische und kulturelle Arbeit in den Kirchen unterstützt und
- sich der ökumenischen Arbeit im Ort, sowie den vielfältigen Kontakten zu Partnergemeinden und Einrichtungen gegenüber aufgeschlossen zeigt.

Erfahrungen in der Gemeindegliederarbeit wären von Vorteil. Gern würde die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Familie begrüßen, da das große Pfarrhaus dann auch gut genutzt wäre und die Kontakte zur Gemeinde auf mehreren Wegen erfolgen würden.

Nähere Auskünfte erteilen die Ältesten Ute Scherf, Telefon: 03 54 34/6 04 14 und Klaus Heduschka, Telefon: 03 54 34/1 25 79 oder Frau Superintendentin Ulrike Voigt, Telefon: 0 35 46/31 22.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Altdöbern über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

2. Die (2.) Pfarrstelle in der am 1. November 2004 fusionierenden Kirchengemeinden Berlin-Biesdorf und Versöhnungskirchengemeinde

meinde Berlin-Marzahn zur **Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Biesdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, ist zum 1. Februar 2005 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die künftige Gemeinde mit 3.780 Gemeindegliedern hat drei Predigtstätten (Gnadenkirche und zwei Gemeindezentren).

Der Dienst umfasst die Arbeit mit allen Generationen von der Kinder- bis zur Seniorenarbeit mit entsprechender Seelsorge und Amtshandlungen. Es besteht eine gewachsene Beziehung zur katholischen Ortsgemeinde, die erhalten werden sollte.

Besondere Aufgabenfelder ergeben sich durch einen gemeindeeigenen Kindergarten, die seelsorgerliche Betreuung von sechs Senioren- und Pflegeheimen, die Zusammenarbeit mit der Evangelisch-methodistischen Kirche Marzahn und diversen Grundstücksverwaltungen.

Die einzelnen pfarramtlichen Dienste werden in Beratung mit dem GKR unter den beiden Pfarrstelleninhabern aufgeteilt.

Eine Dienstwohnung in der Gemeinde ist zu beziehen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Arbeit mit den bestehenden Kreisen weiterführt und das besondere Augenmerk auf die Arbeit mit der jüngeren Generation richtet. Sie erwartet eine aufgeschlossene Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Herr Forßbohm, Telefon: 030/51 73 94 35.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Biesdorf über die Superintendentur Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

3. Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Luisen-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist zum 1. April 2005 mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit ca. 8.500 Gemeindegliedern sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern motiviert.

Zum besonderen Aufgabengebiet der Pfarrstelle gehört die Übernahme und Weiterentwicklung jugendgemäßer Verkündigung in den Rockmessen, die mit ihren Elementen kirchlicher Populärmusik seit 20 Jahren zum besonderen Merkmal der Luisenkirche gehört.

Erwartet wird daher die Bereitschaft, diese besondere Form der Kirchenmusik zu pflegen sowie auf Kinder, Jugendliche und junge Familien einzugehen und die Freude am Evangelium im Gottesdienst und in der Gemeindegemeinschaft glaubwürdig zu vermitteln.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die eigene Ideen einbringt und dabei die bisherige Gemeindegemeinschaft fortentwickelt. Zur Gemeinde gehören die zwei Kirchen und Gemeindegemeinschaften Luisen und Alt-Lietzow sowie ein Kindergarten. Zur Evangelischen Schule Charlottenburg unterhält die Gemeinde regen Kontakt.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung der Stelle für die Leiterin oder den Leiter der Pfarrfortbildung im Bildungswerk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sucht zum 1. Januar 2005 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Leiterin/Leiter der Pfarrfortbildung – Pastoralkolleg. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet (Verlängerung möglich).

Das Pastoralkolleg dient der theologischen Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst mit dem besonderen Schwerpunkt bei den Kernkompetenzen des Pfarramtes.

Ein Beirat begleitet die Arbeit. Im Bildungswerk wird die Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit mit der gemeindebezogenen Bildung und Beratung und der unterrichtsbezogenen Arbeit in der Schule und Gemeinde als anderen Feldern kirchlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung erwartet.

Das Pastoralkolleg liegt auf der Dominsel in Brandenburg an der Havel. Die regelmäßige Präsenz der Leiterin oder des Leiters an diesem Ort wird erwartet. Die Fortbildungsarbeit findet dort und dezentral in den Kirchenkreisen statt.

Weitere Auskünfte erteilt der Direktor des Bildungswerks, Dr. Hans-Hermann Wilke, Telefon: 030/31 91-222.

Bewerbungen sind bis zum 3. Dezember 2004 zu richten an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z. Hd. Herrn OKR Schultz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Evangelisch in Niederösterreich, ein einzigartiges Kirchenprojekt sucht pensionierte Pfarrer zum Aufbau einer evangelischen Gemeinde

In der Stadt Waidhofen an der Ybbs in Niederösterreich existiert ein für Österreich einzigartiges evangelisches Kirchenprojekt. Die dort ansässigen rund 350 Evangelischen übersiedeln in absehbarer Zeit mit ihrem Gemeindeleben und den Gottesdienstfeiern aus einem abgechiedenen Betsaal in die zentral gelegene gotische Bürgerspitalskirche, eine Kirche die bereits 1560 evangelisch war und im Zuge der Gegenreformation umgewidmet wurde.

In dem der Kirche angrenzenden Gebäude soll ein lebendiges, modernes evangelisches Gemeindezentrum entstehen. Neben Räumen für Kinder-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit werden im oberen Stockwerk des Hauses 6 Wohnungen von 60 bis 90 m² geschaffen.

Wir suchen Menschen, die bereit sind, eine lebendige Gemeinde aufzubauen, unseren Kindern und uns eine evangelische Zukunft zu geben und einen christlichen Mittelpunkt im Ybbstal aufzubauen.

Als Mieter dieser geräumigen und stilgerecht ausgestatteten Apartments werden Pfarrerinnen und Pfarrer, Lektorinnen und Lektoren, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Kantorinnen und

Kantoren und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ruhestand bevorzugt, die auch bereit sind, unsere Diasporagemeinde als einen christlich, evangelischen Mittelpunkt im Ybbstal neu aufzubauen.

Einerseits bietet sich Waidhofen an der Ybbs durch seine Lage in der grünen Voralpenregion, ein reichhaltiges kulturelles Ambiente sowie eine sehr gut entwickelte Infrastruktur als idealer Ort für einen erfüllten Herbst des Lebens an.

Und andererseits braucht die kleine evangelische Diasporagemeinde vor Ort durch die Ansiedlung erfahrener kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – sofern diese sich auf freiwilliger Basis in der hier gewohnten familiären Atmosphäre engagieren möchten – neue Akzente und größere Vielfalt für das Gemeindeleben.

Kontaktadressen: Evangelisches Pfarramt, 3300 Amstetten, Preinsbacherstr. 8, Telefon: 00 43/74 72-6 25 19, Fax: 00 43/74 72-6 25 19 DW 4, Mail: evangam@gmx.at oder Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt, 3300 Amstetten, Preinsbacherstr. 8, Tele-Fax: 00 43/74 72-6 25 19 DW 3 oder 00 43-6 64-1 55 36 16, Mail: s.kolck@gmx.at sowie die Evangelische Superintendentur Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18, Telefon: 00 43/27 42-7 33 11, Fax: 00 43/27 42-7 33 11 DW 14, Mail: noe@evang.at.

